



gemeinde mettmenstetten

L

**Subventionsverordnung für Betreuungsangebote
im Vorschul- und Primarschulalter**

Politische Gemeinde Mettmenstetten

7

INHALTSVERZEICHNIS	2
I Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Gegenstand und Zweck	3
Art. 2 Grundsatz	3
Art. 3 Anwendungsbereich	3
II Vorgaben für die Beitragsberechnung	3
Art. 4 Massgebendes Einkommen sowie Vermögen	3
Art. 5 Haushaltsgrösse	3
Art. 6 Konkubinats- und Patchworkfamilien	4
Art. 7 Alimentenzahlungen	4
Art. 8 Härtefälle	4
Art. 9 Informationspflicht und Antragstellung	4
Art. 10 Fehlende, verspätete oder falsche Angaben	4
III Verfahren und Zuständigkeiten	4
Art. 11 Verwaltungsaufwand	4
Art. 12 Ausführungsbestimmungen	5
Art. 13 Budget und Rechnung	5
Art. 14 Rechtsschutz	5
Art. 15 Frühere Bestimmungen	5
Art. 16 Inkrafttreten	5

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Zweck

¹ Diese Verordnung regelt die kommunale Subventionierung von Betreuungsangeboten und weiteren Angeboten für Kinder im Vorschul- und Primarschulalter.

² Grundlage dieser Verordnung bilden §§ 18 und 35 des Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG, LS 852.1) sowie § 11 der Gemeindeordnung Mettmenstetten.

³ Mit der Verordnung fördert die Gemeinde Mettmenstetten die Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie die Chancengleichheit.

Art. 2 Grundsatz

¹ Die Subventionierung von Elternbeiträgen für Leistungen aus dem Anwendungsbereich gemäss Art. 3 richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern.

² Der Beitrag kann nur Eltern gewährt werden, welche in Mettmenstetten wohnhaft und steuerpflichtig sind. Die Ausrichtung der Beiträge setzt die Erwerbstätigkeit des alleinerziehenden Elternteils bzw. bei Paaren diejenige beider Eltern voraus.

³ Die Benützung familienergänzender Betreuungsangebote ist freiwillig.

Art. 3 Anwendungsbereich

¹ Die Verordnung findet Anwendung auf schulergänzende Betreuungsangebote (Tagesstrukturen) und familienergänzende Betreuungsangebote in Kindertagesstätten (Kinderkrippen), welche im Besitz einer Betriebsbewilligung gemäss eidgenössischer Pflegekinderverordnung sowie der kantonalen Verordnung über Tagesfamilien und Kindertagesstätten (V TAK) sind.

² Betreuungsverhältnisse bei Tagesfamilien werden von der Gemeinde Mettmenstetten mitfinanziert, sofern die Tagesfamilie einer anerkannten Organisation angeschlossen ist und von dieser beaufsichtigt wird.

³ Weitere Angebote im Vorschulbereich (z.B. Spielgruppen) sowie im Schulbereich (z.B. Sportlager oder Musikschulunterricht) können unterstützt werden. Sie benötigen die Zustimmung der zuständigen Behörde und setzen in der Regel keine Erwerbstätigkeit der Eltern voraus.

⁴ Ausgeschlossen von der Subventionierung durch die Gemeinde sind nicht bewilligungspflichtige Betreuungsangebote wie Kinderhütendienste und Krabbelgruppen sowie die Kinderbetreuung im Haushalt der Eltern (z.B. Au-pair-Verhältnisse).

⁵ Ebenfalls ausgeschlossen sind Betreuungsbeiträge für Eltern, die ihre Kinder in einer Privater oder Tagesschule betreuen lassen.

II. Vorgaben für die Beitragsberechnung

Art. 4 Massgebendes Einkommen sowie Vermögen

¹ Als massgebendes Haushaltseinkommen gelten alle aktuellen Bruttoeinkommen gemäss Lohnausweis von sorgeberechtigten Eltern und ihren Partnern, welche im gleichen Haushalt mit den Kindern leben. Hierzu gehören alle Einkünfte aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit, Nebenerwerbstätigkeit, aus Sozial- und anderen Versicherungen, Stipendien, Alimenten, Unterhaltszahlungen, Renten, Wertschriftenerträge, Liegenschaftserträge und Mietzinseinnahmen (ausgenommen Eigenmietwert) zuzüglich 10% der Vermögenswerte gemäss Steuererklärung. Bei Wohneigentum wird zum steuerlichen Verkehrswert 30% hinzugerechnet.

² Selbstständig Erwerbenden wird die gewährte Tarifiereduktion um zehn Prozentpunkte gekürzt (z.B. anstatt 45% bloss 35% Reduktion). Die maximale Tarifiereduktion beträgt 50%. Wird das Nebeneinkommen selbstständig erwerbend erzielt und das Haupteinkommen im Angestelltenverhältnis, wird keine Kürzung vorgenommen.

Art. 5 Haushaltsgrösse

Bei der Berechnung der Subvention wird die Haushaltsgrösse berücksichtigt. Für die Bestimmung der Haushaltsgrösse sind alle Personen massgebend, die mit den zu betreuenden Kindern im gleichen Haushalt leben: die Eltern oder der Elternteil, das Kind/die Kinder, Partner/in und deren Kind/Kinder sowie allenfalls unterstützungsberechtigte Personen.

Art. 6 Konkubinats- und Patchworkfamilien

Konkubinats- oder Patchworkfamilien sind, analog der Definition im Mietrecht, den verheirateten Eltern und ihren Familien gleichgestellt. Demzufolge werden für die Berechnung einer Subventionsberechtigung alle Bruttoeinkommen, Einkünfte und Vermögen der sorgeberechtigten Eltern und ihrer Partner, welche im gleichen Haushalt leben, einbezogen.

Art. 7 Alimentenzahlungen

Alimentenzahlungen für Kinder und ehemalige Partner, welche nicht im gleichen Haushalt leben, dürfen vom massgebenden Einkommen abgezogen werden.

Art. 8 Härtefälle

In den Härtefallsituationen a. bis e. entscheidet im Vorschulbereich die Sozialbehörde und im Schulbereich die Primarschulpflege.

- a. Die Eltern verlieren ihre Arbeitsstelle oder sind vorübergehend arbeitslos;
- b. Die Eltern selbst oder deren Kinder sind von Unfall, Krankheit oder einer Invalidität betroffen;
- c. Absenzen von über drei Wochen am Stück oder sechs Wochen pro Jahr;
- d. Familien mit sozialer Indikation;
- e. Weitere Fälle.

Art. 9 Informationspflicht und Antragstellung

¹ Erziehungsberechtigte, welche Subventionen erhalten, sind verpflichtet, der zuständigen Behörde auf Verlangen Belege zu Einkommen, Vermögen und Haushaltsgrösse neu einzureichen.

² Die Erziehungsberechtigten müssen die Einwilligung geben, dass die zuständige Abklärungsstelle Einblick in das Steuerregister nehmen kann. Eltern, die nicht bereit sind, die geforderten Angaben zu ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu machen, haben keinen Anspruch auf Unterstützungsleistungen.

³ Der Anspruch beginnt nach einer 14-tägigen Frist auf den 1. Tag des Folgemonats nachdem die Beiträge beantragt und sämtliche Unterlagen für die Berechnung eingereicht wurden.

⁴ Veränderungen der Familien-, Wohn-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind innert 30 Tagen ab Kenntnisnahme zu melden. Zudem sind Verringerungen oder Erhöhungen der besuchten Angebote auf das kommende Semester vorgängig schriftlich zu melden.

⁵ Eine Neufestlegung des Beitrages infolge Änderung der massgebenden Einkommenssituation erfolgt nur, wenn sich das massgebende Einkommen um mindestens Fr. 400.00 pro Monat erhöht oder vermindert hat.

⁶ Ergibt die Neuberechnung, dass der Beitrag infolge Veränderung der Familienverhältnisse und/oder der Einkommens- und/oder Vermögenssituation bzw. Änderung Anzahl besuchter Module angepasst werden muss, erfolgt die Anpassung auf den nächsten Monat.

⁷ Zuviel bezahlte Elternbeiträge werden bei verspäteter Meldung nicht zurückerstattet.

⁸ Nach Prüfung der Unterlagen erfolgt die Bestätigung der zu zahlenden Tarife durch die Sozialbehörde resp. die Primarschulpflege.

Art. 10 Fehlende, verspätete oder falsche Angaben

Wird festgestellt, dass unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- und/oder Vermögenssituation zur Festlegung eines zu tiefen Elternbeitrags geführt haben, erfolgt eine rückwirkende Neuberechnung und Neufestlegung. Der resultierende Differenzbetrag wird zurückgefordert. Abzüge, die zu Unrecht für eine familienergänzende Betreuung geltend gemacht wurden, werden von den Erziehungsberechtigten vollumfänglich zurückgefordert.

III. Verfahren und Zuständigkeiten

Art. 11 Verwaltungsaufwand

Die zuständigen Behörden können jederzeit ergänzende Regelungen erlassen, um den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten.

Art. 12 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt unter Mitwirkung der Schulpflege in ergänzenden Reglementen Ausführungsbestimmungen, welche die Tarifgestaltung und den administrativen Prozess festhalten.

Art. 13 Budget und Rechnung

Die Schulpflege prüft jährlich anhand der Rechnung, ob das Defizit der Tagesstrukturen noch dem beschlossenen Subventionsbetrag entspricht, überprüft die Kostenstrukturen, beantragt im Bedarfsfall eine Anpassung der Subventionssumme beim Gemeinderat und/oder passt die Tarife an.

Art. 14 Rechtsschutz

Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes Einsprache für den Vorschulbereich bei der Sozialbehörde, sowie für den Schulbereich bei der Primarschulpflege, eingereicht werden.

Art. 15 Frühere Bestimmungen

Mit der Inkraftsetzung dieser Verordnung werden folgende Beschlüsse ausser Kraft gesetzt:

- Beschluss der Primarschulgemeinde vom 10.12.2007 «Schulergänzende Tagesstrukturen, Einführung ab Schuljahr 2008/2009»
- Beschluss des Gemeinderates vom 20.3.2012 «Externe Kinderbetreuung für Kinder im Vorschulalter, Gemeindebeiträge (Tarifmodell)», inklusive Änderungsbeschlüsse vom 20.11.2021, 29.04.2014 und 28.06.2016.

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den vom Gemeinderat bezeichneten Zeitpunkt in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung am 17. Mai 2021 gutgeheissen.

Im Namen der Politischen Gemeinde:

René Kälin
Gemeindepräsident

Oliver Bär
Geschäftsführer